

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 29. Juni 2007

Vernehmlassung von SwissFoundations zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie die politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie Wirtschaftsorganisationen und weitere interessierte Kreise gebeten, zur vorerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und lassen Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung zukommen, welche wir Ihnen gleichzeitig auch elektronisch zustellen werden.

Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 47 Schweizer Förderstiftungen. Die einzelnen Mitgliederstiftungen verfügen alle über ein – zum Teil erhebliches – Vermögen bzw. Erträge daraus, die sie zur Unterstützung von gemeinnützigen eigenen Projekten oder Projekten Dritter einsetzen. SwissFoundations engagiert sich insbesondere für Transparenz, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen.

Vorbemerkung:

SwissFoundations begrüsst die umfassende Neuordnung des Handelsregisterrechts und die Schaffung eines praxisfreundlichen Arbeitsinstruments. Insbesondere die kostenlose elektronische Einsichtnahme in die Handelsregisterdatenbanken via Internet wird von SwissFoundations sehr willkommen geheißen. Damit wird ein erster wichtiger Schritt Richtung mehr Transparenz im Schweizer Stiftungswesen getan. Der Umstand, daß die neue HRegV vermehrt mit "Check-Listen" (Kontrolllisten) arbeitet, erleichtert ihre Handhabung zudem gerade auch für Personen, die für gemeinnützige Organisationen tätig und nicht täglich mit handelsregisterrechtlichen Fragen konfrontiert sind.

Zu den einzelnen Punkten äussern wir uns wie folgt:

1. Kostenlose Konsultation der Handelsregisterdaten auf Internet

Die neue Handelsregisterverordnung sieht die generelle kostenlose elektronische Einsichtnahme in die Eintragungen im Hauptregister vor (Art. 14 E-HRegV). Dies verbessert die Transparenz bei rechtsrelevanten Tatsachen und liegt im Interesse einer guten Foundation Governance.

→ *SwissFoundations begrüsst diese Neuerung deshalb ausdrücklich, wenn auch im Sinne einer maximalen Transparenz mittelfristig ein umfassendes, nationales Stiftungsverzeichnis angestrebt wird.*

2. Belege und Inhalt der Eintragungen

Gemäss dem neuen Artikel 929 n-OR werden für alle Rechtsformen eingehende Vorschriften über die Belege (und deren Inhalt) und über die im Handelsregister einzutragenden Angaben geschaffen. Mit umfassenden Check-Listen wird die Vorbereitung von Eintragungen im Handelsregister erleichtert, die Rechtspraxis vereinheitlicht und die Rechtssicherheit verbessert. Der Entwurf sieht in Bezug auf die Belege weitere Neuerungen vor, die ebenfalls zu mehr Rechtsklarheit beitragen und Vereinfachungen ermöglichen.

→ *SwissFoundations unterstützt diese Bestrebungen.*

3. Identifikationsnummer: Pflichtangabe im Geschäftsverkehr

Gestützt auf Artikel 936a Absatz 3 OR ist der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, wonach die Identifikationsnummer auf Korrespondenzen, Bestellscheinen und Rechnungen anzugeben ist. Diese Pflicht soll eine einfache und eindeutige Identifizierung der Rechtseinheiten ermöglichen.

→ *SwissFoundations unterstützt diese Änderungen, obwohl sie einen kleinen administrativen Mehraufwand mit sich bringt, weil sie der Erhöhung der Transparenz im Geschäftsverkehr dient und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Foundation Governance darstellt.*

4. Juristische Personen als Stiftungsräte

Gemäss überwiegender Lehre (BSK ZGB-Grüniger, Art. 83 N 5; BK-Riemer, Art. 83 N 6; Sprecher/von Salis, Schweizerisches Stiftungsrecht, Frage 122) ist es auf Grund des Gesetzeswortlautes von Art. 83 ZGB möglich, eine juristische Person als Stiftungsrat einzusetzen. Auch in zwei Bundesgerichtsentscheiden wurde davon stillschweigend ausgegangen. Ferner erwähnt der Leitfaden des EDI zur Stiftungsgründung in Ziff. 9 explizit die Möglichkeit der Einsetzung von juristischen Personen als Stiftungsräte. Seit geraumer Zeit trägt aber das Handelsregister keine juristischen Personen mehr als oberstes Stiftungsorgan ein. Dabei stützt es sich auf Art. 41 HRegV, wonach keine juristischen Personen als Stiftungsräte eingetragen werden können. Art. 35 der neuen HRegV behält die Regelung bei, daß "[j]uristische Personen [...] als solche nicht als Mitglied der Leitungs- oder Verwaltungsorgane oder als Zeichnungsberechtigte in das Handelsregister eingetragen werden" dürfen.

→ *SwissFoundations lehnt diese Regelung in Bezug auf Stiftungen ab. Sie hält sie für nicht mit Art. 83 ZGB vereinbar und insofern für bundesrechtswidrig. Sie stellt eine Einschränkung der Stifterfreiheit bzw. der Organisationsfreiheit der Stiftungen dar.*

Schlußbemerkung:

Aus der Sicht von SwissFoundations gibt es zur Totalrevision der Handelsregisterverordnung nur wenige kritische Kommentare. Die vorliegende Revision wird von SwissFoundations mehrheitlich begrüßt und unterstützt. Trotzdem hoffen wir, dass unsere Anregungen ihren Niederschlag in der definitiven Ausformulierung des Gesetzes finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beat von Wartburg
 Präsident SwissFoundations

Beate Eckhardt
 Geschäftsführerin SwissFoundations